

5. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, den Memorialsantrag eines Bürgers betreffend Änderung von Artikel 46 Steuergesetz (Vermögenssteuerarif) abzulehnen und folgendem Beschlussentwurf zuzustimmen:

Änderung des Steuergesetzes

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2010)

I.

Das Steuergesetz vom 7. Mai 2000 wird wie folgt geändert:

Art. 30 Abs. 2

² Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Den Unterhaltskosten sind Investitionen gleichgestellt, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abziehbar sind.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

§ 15 Einführungsgesetz zum Geoinformationsgesetz

Die Vorlage im Überblick

Das 30 Artikel umfassende Einführungsgesetz Geoinformationsgesetz schafft die Grundlage für die Umsetzung des Geoinformationsrechts des Bundes und für die Bearbeitung und Nutzung kantonaler und kommunaler Geodaten. Die Bundesverfassung bildet die Basis für die Geoinformation (Landesvermessung, amtliche Vermessung, Harmonisierung Geoinformation). Ziel des Geoinformationsgesetzes ist, Behörden, Wirtschaft, Gesellschaft und Wissenschaft qualitativ hochstehende Geodaten aktuell, einfach und rasch und zu angemessenen Kosten zugänglich zu machen.

Geodaten (raumbezogene Daten) und Geoinformationen (raumbezogene, durch Verknüpfung von Geodaten gewonnene Informationen) bilden die Grundlage für viele Planungen und Entscheide. Geodaten sind: Landkarten; Übersichtspläne; Grundbuchpläne; Orthobilder (entzerrte Luftbilder); Werkleitungspläne für Wasser, Abwasser, Elektrizität, Kommunikation, Gas; Kataster belasteter Standorte; Richtpläne; Nutzungspläne; Gewässerschutzkarte; Waldplan; Verzeichnisse und Inventare Natur- und Heimatschutz. Der Bund definiert 175 Geobasisdaten. Von diesen liegen 67 in der Verantwortung kantonaler Fachstellen bzw. Verwaltungsbehörden und acht in der von kommunalen Behörden. Sie haben in elektronischer Form so zur Verfügung zu stehen, dass sie von allen Beteiligten genutzt werden können.

Die Ausführungsbestimmungen auf kantonaler Ebene sind bis 1. Juli 2011 umzusetzen. Momentan bestehen rechtliche Grundlagen nur für die amtliche Vermessung. Auch wegen der Gemeindefeststrukturreform sind Vorgaben bezüglich der Geoinformation rasch festzulegen. Wichtige Aufgaben sind:

- Erheben und Nachführen der Geodaten,
- Anbieten von Darstellungs- und Downloaddiensten,
- Historisieren der Geodaten,
- Regelung der Archivierung der Geodaten.

Der Regierungsrat bezeichnet die kantonalen, die Gemeinden bezeichnen die kommunalen Geobasisdaten und Geodaten. Die Verantwortung liegt bei den jeweiligen Fachstellen. Die Aufsicht nimmt das zuständige Departement (Bau und Umwelt) wahr. Dreh- und Angelpunkt ist die kantonale Fachstelle für Geoinformation: Sie koordiniert die Aktivitäten der Verwaltungsbehörden, betreibt selber oder via Dritte den Raumdatenpool sowie Darstellungs- und Downloaddienste und stellt die Geodaten den Nutzenden (Private, Gemeinden, kantonale Fachstellen, Kantone, Bundesstellen) zur Verfügung.

Der Landrat diskutierte Verschiebung der Vorlage auf die Landsgemeinde 2011, was er aber verneinte. Er beantragt, dem neuen Einführungsgesetz zum Geoinformationsgesetz zuzustimmen.

1. Geoinformationen

Daten sind als Basis für Entscheidungen in Wirtschaft, Politik und Verwaltung zentral. In Erfüllung öffentlicher Aufgaben erheben Gemeinwesen auf zahlreichen Gebieten Daten, speziell solche mit einem räumlichen Bezug (z.B. Raumplanung und Umweltschutz). Diese immer bedeutender werdenden Informationen bzw. Daten benötigen und nutzen Verwaltung und Politik sowie Wirtschaft, Wissenschaft und Private. Geodaten (raumbezogene Daten) und Geoinformationen (raumbezogene, durch Verknüpfung von Geodaten gewonnene Informationen) bilden die Grundlage für viele Planungen und Entscheidungen. Es ist zwischen Geobasisdaten, die auf einem Erlass basieren und den übrigen Geodaten zu unterscheiden. Laut Bundesamt für Landestopografie (Swisstopo) haben 70 Prozent aller Entscheide einen Raumbezug und sind somit auf Geodaten angewiesen: z. B. Landkarten; Übersichtspläne; Grundbuchpläne; Orthobilder (entzerrte Luftbilder); Kataster belasteter Standorte; Richtplan; Nutzungspläne; Gewässerschutzkarte; Waldplan; Verzeichnisse und Inventare Natur - und Heimatschutz. Ob Werkleitungspläne für Wasser, Abwasser, Elektrizität, Kommunikation, Gas, Geobasisdaten oder Geodaten sind, hängt von der Gesetzgebung der jeweiligen Gemeinde ab. Geodaten können in Ebenen (Schichten, Datensätze) digital übereinandergelagert (verknüpft) werden. Aus ihrer Kombination (Verknüpfung untereinander oder mit anderen Daten) werden zusätzliche Informationen – «Geoinformationen» – gewonnen. Im Kanton Glarus sind Geodaten wegen der begrenzten Flächen im Tal (etwa 70 km², 10% Kantonsfläche) besonders wichtig, da sich die Nutzungen teils stark konkurrenzieren.

2. Situation

2.1. Bundesgesetzgebung

Am 1. Januar 2008 trat ein neuer Artikel der Bundesverfassung betreffend Vermessung in Kraft (Art. 75^a). Er bildet die verfassungsrechtliche Grundlage für die Tätigkeit des Bundes im Bereich Geoinformation (Landesvermessung, amtliche Vermessung, Harmonisierung Geoinformation).

Mit dem Ziel, Behörden, Wirtschaft, Gesellschaft und Wissenschaft qualitativ hochstehende Geodaten aktuell, rasch und einfach und zu angemessenen Kosten zugänglich zu machen, erarbeitete der Bund das Bundesgesetz über Geoinformation (Geoinformationsgesetz), die Verordnung über Geoinformation (Geoinformationsverordnung) sowie weitere Verordnungen (u.a. über die amtliche Vermessung). Es traten am 1. Juli 2008 das Geoinformationsgesetz und die zugehörigen Verordnungen und am 1. Oktober 2009 die Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen in Kraft. Seit 1. Juli 2008 laufen eine ganze Reihe Übergangs- und Umsetzungsfristen für die Kantone.

Bund, Kantone und Gemeinden erfassen, nutzen und verwalten für ihre Aufgabenerfüllung in den verschiedensten Bereichen Geodaten. Diese müssen in elektronischer Form so zur Verfügung stehen, dass sie von allen Beteiligten genutzt werden können. Auf Bundesebene wird deshalb eine nationale Geodateninfrastruktur für den leichten und preiswerten Zugang zu den Geoinformationen angestrebt. Die breitere und intensivere Nutzung soll volkswirtschaftlich eine deutlich verbesserte Wertschöpfung der Geoinformationen bringen.

2.2. Geobasisdaten des Bundesrechts

Das Geoinformationsgesetz definiert 175 Geobasisdaten des Bundesrechts (auf Bundesrecht abgestützte raumbezogene Daten). Von diesen liegen 67 in der Verantwortung von kantonalen Fachstellen bzw. Verwaltungsbehörden und acht in der von kommunalen Behörden. Die Datenherrschaft liegt auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene. Für die Geobasisdaten des Bundesrechts geben Fachstellen des Bundes Inhalt (mit minimalen Datenmodellen) und Darstellung (mit Darstellungsmodellen) vor. Für praktisch alle 175 Geobasisdaten ist ein Darstellungs- und für weitere ein Downloaddienst bereitzustellen. Die amtliche Vermessung wurde als wichtige Grundlage für viele weitere Geobasisdatenebenen in das Geoinformationsgesetz des Bundes integriert.

2.3. Geobasisdaten des kantonalen und kommunalen Rechts

Das Geoinformationsgesetz ist nicht allgemein anwendbar auf Geobasisdaten des kantonalen bzw. kommunalen Rechts. Kantone und Gemeinden können dafür Regelungen erlassen bzw. solche des Bundesgesetzes als anwendbar erklären. – Die Datenherrschaft liegt darauf basierend auf kantonaler respektive kommunaler Ebene.

3. Handlungsbedarf

Momentan bestehen im Kanton Glarus nur für die amtliche Vermessung rechtliche Grundlagen. Das Geoinformationsrecht des Bundes verlangt Ausführungsbestimmungen auf kantonaler Ebene. Diese sind wegen der Umsetzungsvorgabe (spätestens 1. Juli 2011) und mit Blick auf die Gemeindestrukturreform rasch festzulegen.

4. Aktuelle Struktur

Der Kanton verfügt über einen Geodatenviewer (Geoshop) für kantonale Geodaten. Kommunale Geodaten (Nutzungspläne, Werkleitungen) sind nur zum Teil enthalten. In der kantonalen Verwaltung werden Geodaten an 18 Arbeitsplätzen bearbeitet. Das neue Bundesrecht erfordert den Aufbau weiterer Strukturen, wozu Lösungsansätze geprüft werden. Der personelle Aufwand kann erst nach gefälligem Konzeptentscheid definitiv (Detailgestaltung Geodateninfrastruktur) bestimmt werden.

5. Schwerpunkte der kantonalen Gesetzgebung

Das Bundesrecht gibt für einen Grossteil der Geodaten Bestimmungen vor, und es regelt vor allem auch die amtliche Vermessung. Wichtige Aufgaben sind:

- Erheben und Nachführen der Geodaten,
- Anbieten von Darstellungs- und Downloaddiensten,
- Historisieren der Geodaten,
- Regelung der Archivierung der Geodaten.

Zudem ist der Zugang zu den kantonalen und kommunalen Geobasisdaten und Geodaten festzulegen. Ziel der kantonalen Gesetzgebung ist, auf veränderte Rahmenbedingungen im sehr dynamischen Bereich angemessen reagieren, den administrativen Aufwand gering und die Abläufe einfach halten zu können sowie Synergien zu nutzen. Die aufzubauende Geodateninfrastruktur soll nach dem Prinzip «kontrollierte Dezentralisierung» gestaltet sein. Die Verantwortung für die Geodaten liegt grundsätzlich bei den kantonalen und kommunalen Verwaltungsbehörden, die Standards werden für kantonale Geobasisdaten zentral vorgegeben. Die Struktur des kantonalen Gesetzes orientiert sich am Bundesgesetz. Wie dieses integriert es die amtliche Vermessung als Teilbereich und verwendet die gleichen grundlegenden Begriffe.

5.1. Organisation

Der Regierungsrat bezeichnet die kantonalen und die Gemeinden die kommunalen Geobasis- und die übrigen Geodaten, die unter das Einführungsgesetz fallen. Die Verantwortung dafür liegt analog der bundesrechtlichen Regelung bei den jeweils zuständigen Verwaltungsbehörden («Fachstellen»). Die Aufsicht über die Geoinformationsgesetzgebung nimmt das zuständige Departement wahr.

Zentral sind der Raumdatenpool für die kantonalen und kommunalen Geobasisdaten (und die anderen Geodaten) sowie die zu schaffende Fachstelle für Geoinformation. Die Verwaltungsbehörden von Kanton und Gemeinden stellen ihre Daten dem Raumdatenpool zur Verfügung, um aufwändige, separate Organisationsstrukturen zu vermeiden, was angesichts der bundesrechtlichen Nutzungsvorgaben angezeigt ist. Den Raumdatenpool können auch Dritte für die Verbreitung ihrer Geodaten nutzen. Die Fachstelle für Geoinformation koordiniert die Aktivitäten der Verwaltungsbehörden und berät diese (Art. 22).

5.2. Nutzung

Bundesrecht und kantonale Gesetzgebung beabsichtigen eine möglichst breite Verwendung der Geodaten. Einer unbeschränkten Nutzung stehen indes Interessen des Datenschutzes und der Datenherren gegenüber. Die Verknüpfung der Geodaten, Kerninhalt der Geoinformation, ist im Rahmen der Datenschutzgesetzgebung zulässig. Die zuständigen Verwaltungsbehörden (Datenherren) können aufgrund spezialgesetzlicher Vorgaben oder noch unvollständiger Bearbeitung die Nutzung der Geodaten einschränken.

Für die Abgabe der Geodaten können Gebühren, in der Regel nur Bearbeitungsgebühren, verlangt werden. Die Ansicht im Internet ist grundsätzlich kostenlos. Bei gewerblicher Nutzung soll aber ein Anteil der Investitionen für Erhebung, Nachführung und technische Infrastruktur zurückfliessen. Diesbezüglich bestehen gesamtschweizerische Harmonisierungsbestrebungen, deren Umsetzung das Einführungsgesetz ermöglichen muss. Die Behörden von Kanton und Gemeinden gewähren sich gegenseitig kostenlosen und direkten Zugang zu den Geodaten.

5.3. Einbezug von Dritten

Die administrativen Tätigkeiten werden zweckmässigerweise durch eine kantonale Stelle ausgeführt. Übrige Tätigkeiten sollen auch beauftragte Dritte wahrnehmen können. Da sich die Situation bezüglich Technik, Anforderungen an die Geodaten bzw. an deren Nutzung usw. laufend verändert, ist eine offene Regelung nötig. Es handelt sich um einen fachlich und technisch sehr komplexen und anspruchsvollen Bereich. Beim Kanton ist Wissen und Kapazität aufzubauen, um ausgelagerte Arbeiten und Funktionen beaufsichtigen zu können.

6. Vernehmlassung

Die Vorlage ist in der Vernehmlassung gut aufgenommen worden. Es gingen keine grundlegenden Einwände ein. Fragen wurden bezüglich Verrechnung von Gebühren bzw. Dienstleistungen zwischen Kanton und Gemeinden und der Abstimmung der Interessen von Gemeinden und Kanton gestellt. Den Anliegen wurde mit Präzisierungen in Gesetz und Kommentar Rechnung getragen, oder sie sind auf Verordnungsstufe umsetzbar (z.B. Aufgabenerfüllung durch Dritte).

7. Finanzen

Die Kosten für Erhebung, Nachführung und technische Bearbeitung tragen weiterhin die zuständigen Verwaltungsbehörden. Departement und Fachstelle benötigen finanzielle und personelle Ressourcen für Koordinationstätigkeit, Betrieb Raumdatenpool, Darstellungs- und Downloaddienste (sofern nicht an Dritte ausgelagert) sowie administrative Tätigkeiten. Die Zusatzaufwendungen errechneten externe Experten. Es wird eine neue Vollzeitstelle zu schaffen sein. Die Aufgaben in Zusammenhang mit dem Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) sind dabei nicht berücksichtigt. Für den Betrieb der Plattform, für Software und weitere Anschaffungen wird von 2011 bis 2013 mit jährlich 300 000 Franken gerechnet, wobei die externen Experten von einer Unsicherheit von 30 Prozent ausgehen. Bedürfnisse der Benutzenden und die Synergienutzung mit anderen Kantonen oder dem Bund beeinflussen die Kosten massgeblich. Nach wie vor werden aber für die Erarbeitung der Geodaten die höchsten Kosten anfallen. Sie hängen von den Anforderungen an die Daten und vom Zeitrahmen für Erfassung bzw. Aktualisierung ab.

Die Gemeinden haben Kosten für Administration und Nutzung von Geodaten Dritter (z.B. Lizenzkosten Swisstopo) sowie für Bearbeitung und Vereinheitlichung von Geodaten zu tragen. Welche Daten bearbeitet werden müssen, bestimmen auch auf Gemeindeebene vor allem die Vorgaben des Bundesrechts. Weitere Geodatenätze werden aufgebaut bzw. vervollständigt werden müssen (Leitungskataster, Pachtland- und Liegenschaftsverwaltung, Strassenunterhalt, Richtplanung, Massnahmen im Wald usw.).

8. Zeitplan

Am 1. Juli 2008 trat das Bundesgesetz über Geoinformation zusammen mit zehn Ausführungsverordnungen in Kraft. Die Kantone haben bis zum 1. Juli 2011 ihre Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Die Vorlage ist deshalb an der Landsgemeinde 2010 zu behandeln. Das Einführungsgesetz schafft die rechtliche Grundlage für eine kantonale Geoinformationsstruktur und für das Erheben, Nachführen, Verwalten und Nutzen von Geodaten, für welche der Kanton bzw die Gemeinde zuständig ist.

9. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Titel und Ingress

Es handelt sich um ein Einführungsgesetz und um die Grundlage für eine kantonale Geodateninfrastruktur. Der Auftrag dazu ergibt sich aus dem Geoinformationsgesetz (Art. 46). Das Einführungsgesetz enthält die grundlegenden Bestimmungen, für welche die Landsgemeinde zuständig ist (Art. 69 Abs. 1 KV).

Artikel 1; Gegenstand und Zweck

Die Strategie des Bundes will das Potenzial der Geodaten für Wirtschaft, Gesellschaft, Wissenschaft und Politik besser erschliessen. Das Geoinformationsgesetz schafft hierzu die Grundlage. Es soll eine nationale Geodateninfrastruktur realisiert werden. Zu Umsetzung und Vollzug der Bundesgesetzgebung sowie für die geordnete Erhebung der Daten und die Einhaltung von Standards und Qualitätsvorgaben ist auf kantonaler Ebene eine Geodateninfrastruktur zu schaffen. Erst die dauernde, konsequente Nachführung der Geodaten und deren Abstimmung ermöglicht ihre breite Nutzung für Private, Politik und Verwaltung. Die Nachhaltigkeit, d.h. der Bestand der Daten, wird durch regelmässige kontinuierliche Aktualisierung der Geobasisdaten parallel zu sorgfältiger Archivierung gewährleistet.

Die Geoinformationsgesetzgebung des Bundes setzt Fristen für die Anschlussgesetzgebung. Im Kanton Glarus sind erst wenige Bestimmungen, z.B. über die amtliche Vermessung, vorhanden.

Zu klären sind: Zugangsregelungen, Verantwortlichkeiten, allgemein gültige Standards, koordiniertes Vorgehen bei Beschaffung und Austausch der Daten, Sammlung der Daten in einem Raumdatenpool. Für das Funktionieren sind besondere Hard- und Software notwendig. Dieses «System» kann als «kantonale Geodaten-

infrastruktur» bezeichnet werden. Um die Geodaten zweckmässig und sinnvoll nutzen zu können, müssen Datenbearbeiter und Dateneigentümer ebenso eingebunden werden, wie die Nutzenden mit ihren unterschiedlichen Bedürfnissen.

Artikel 2; Geltungsbereich

Geobasisdaten des kantonalen Rechts basieren auf einem kantonalen Erlass. Alle übrigen Geodaten, die kantonale Verwaltungsbehörden bearbeiten, werden als «andere Geodaten des Kantons» bezeichnet. Geobasisdaten des kommunalen Rechts basieren auf einem kommunalen Erlass. Die übrigen durch kommunale Verwaltungsbehörden erhobenen und verwalteten Geodaten sind als «andere Geodaten der Gemeinden» bezeichnet.

Die Bestimmungen gelten für jene Geodaten, die vom Regierungsrat oder der Gemeinde bezeichnet werden (Art. 4 und 5). Ergänzend zum Bundesrecht gelten sie, soweit keine anderslautenden oder weiterführenden Bestimmungen des Bundesrechts entgegenstehen. Für Geobasisdaten des Bundesrechts, deren Datenherrschaft beim Kanton oder der Gemeinde liegt, gibt der Bund oft nur Minimalvorschriften vor. Für eine optimale Nutzung dürften auf unsere Verhältnisse angepasste, präzisierende Regelungen erforderlich sein. Bestimmungen, die für die Geodaten nach dem Einführungsgesetz gelten (Geobasisdaten und andere Geodaten von Kanton und Gemeinden), können somit ergänzend auf die Geobasisdaten des Bundesrechts anwendbar sein.

In Spezialgesetzgebungen finden sich Vorgaben für Erhebung, Bearbeitung, Verwaltung und Nutzung von bestimmten Geodaten (z.B. Inhalt des Katasters der belasteten Standorte, Grundbuch). Diese Spezialbestimmungen gehen diesem Gesetz vor.

Artikel 3; Begriffe

Verwendung und Anwendung von Begriffen in der Geoinformation sind noch nicht soweit gefestigt, dass auf eine Definition verzichtet werden könnte. Die im Bundesrecht festgelegten Begriffe werden übernommen und zu Gunsten der Lesbarkeit erläutert.

Von den 175 Geobasisdaten nach Bundesrecht fallen 67 in die Zuständigkeit von kantonalen und acht in die von kommunalen Behörden. Die Datenherrschaft wird den verantwortlichen Stellen ausdrücklich zugeordnet. Im System der «kontrollierten Dezentralisierung» können die Verwaltungsbehörden die für sie beste Lösung wählen. Konsequenterweise ist deshalb die Finanzierung ihre Sache. Für koordiniertes Arbeiten sorgen Standards und Weisungen. Ein zentraler Raumdatenpool sichert Austausch und breite Nutzung der Geodaten.

Artikel 4; Geobasisdaten des kantonalen Rechts, andere Geodaten des Kantons

Der Regierungsrat bezeichnet die (bedeutsamen) Geobasisdaten und legt fest, wer in welchem Umfang Zugang zu ihnen hat (z.B. Grundbuchdaten im Zusammenhang mit dem Grundbuchplan, Kataster belastete Standorte, Angaben zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung mit/ohne Angaben zu den Bewirtschaftern usw.). Die Anliegen des Datenschutzes sind zu berücksichtigen. Geobasisdaten sind in der Regel elektronisch über einen Darstellungsdienst zugänglich (wenn überwiegende Interessen entgegenstehen allenfalls vereinfacht und/oder nicht vollständig). Es wird festgelegt, wie die kantonalen Geodaten (kantonale Geobasisdaten und andere kantonale Geodaten) erhoben, bearbeitet (Einhaltung Standards), archiviert, historisiert usw. werden müssen. Die Vorschriften beziehen sich auf Inhalt und Qualität. Der Beschrieb der Geodaten («Metadaten») stellt die Verwendbarkeit in den wichtigsten Bearbeitungssystemen («GIS-Systeme») und die Nutzung über Darstellungs-, Download- und andere Geodienste sicher.

Artikel 5; Geobasisdaten des kommunalen Rechts, andere Geodaten der Gemeinden

Die Ausführungen zu Artikel 4 gelten sinngemäss. Für die kommunalen Geobasisdaten bestehen teils Normen der SIA (z.B. Leitungskataster). Qualität und Vorgehen bei den anderen kommunalen Geodaten werden durch die Fachstelle in Zusammenarbeit mit den Gemeinden koordiniert. Der Gestaltungsspielraum der Gemeinden ist beschränkt, da das Gesetz z.B. bezüglich Datenschutz, Datenaustausch und Koordination für alle bezeichneten Geodaten gilt. Welche ihrer Geobasisdaten bzw. andere Geodaten unter diese Bestimmungen fallen, legt die Gemeinde selbst fest; Beispiel ist der Leitungskataster, bei dem die Gemeinde festlegt, was als Geobasisdaten bzw. andere Geodaten gilt.

Artikel 6; Geometadaten

Geometadaten beschreiben Inhalt und Geltungsbereich der Geodaten. Nur mit aktuellen Geometadaten wissen Nutzende, welche Bedeutung und Qualität die Daten haben, auf die sie sich abstützen. Sie sind unverzichtbarer Teil der Geodaten und werden deshalb im Gesetz ausdrücklich erwähnt.

Artikel 7; Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Geodaten liegt bei den zuständigen Verwaltungsbehörden, so wie sie in den Gesetzen festgelegt ist. Falls in der Spezialgesetzgebung keine Regelung vorhanden ist, so ist es die für den Sachbereich zuständige Verwaltungsbehörde. Diese sind auch die «Datenherren» (Art. 3 Abs. 1 Bst. e).

Artikel 8; Gewährleistung der Verfügbarkeit

Die Geoinformationsverordnung des Bundes verlangt nachhaltige Verfügbarkeit der Geobasisdaten des Bundesrechts (Art. 14). Diese sowie die Geobasisdaten des Kantons und der Gemeinden sind nach anerkannten Normen und dem Stand der Technik zu sichern, periodisch in geeignete Datenformate auszulagern und sicher aufzubewahren. Archivierung und Historisierung der Geobasisdaten des Bundesrechts sind bundesrechtlich geregelt (Art. 15 und 16; Art. 13 Geoinformationsverordnung). Für jene, die in kantonale oder kommunale Zuständigkeit fallen, wird ein Archivierungskonzept verlangt. Nachhaltige Verfügbarkeit bzw. Nachführung, Historisierung und Archivierung bedeuten: Nachführung passt die Geobasisdaten den Veränderungen der realen Welt an; Historisierung hält alle Veränderungen so fest, dass sie zu jedem Zeitpunkt rekonstruiert werden können (vor allem für rechtlich Relevantes); Archivierung dokumentiert mit Kopien der Geobasisdaten zu bestimmten Zeitpunkten die Entwicklung.

Die Geodaten produzierenden Verwaltungsbehörden sind für die Gewährleistung der nachhaltigen Verfügbarkeit zuständig. Für die Archivierung ist auf Bundesebene das Bundesarchiv und auf kantonaler Ebene das Landesarchiv zuständig.

Artikel 9; Grundsatz betreffend Zugang und Nutzung

In der Botschaft zum Geoinformationsgesetz wird ausgeführt: «So wird sich der Zugang zu den mit grossem Aufwand erhobenen und verwalteten Daten durch Politik, Wirtschaft, Bürger und Behörden stark verbessern. Es wird eine Mehrfachnutzung gleicher Daten in verschiedensten Anwendungen möglich und gegenüber heute der Datenbezug für qualitativ bessere und konsistentere Daten um ein Vielfaches günstiger sein. Dank der Harmonisierung werden Datenbezüge auch über mehrere Kantone problemlos möglich sein und es wird eine Werterhaltung und Qualitätssicherung der Geodaten über Jahrzehnte sichergestellt.» Auf Bundesebene wird eine breite, einfache Nutzung der Geodaten angestrebt. Wichtigstes Ziel ist, durch vereinfachten Datenaustausch, optimales Angebot und transparente Preise maximale Nutzung der Geoinformation zu erreichen. Für die Bevölkerung ist Zugang wichtig, damit sie sich am politischen Prozess (Meinungsbildung) beteiligen oder auf grössere Veränderungen der Umwelt reagieren kann. Periodisch nachgeführte Daten und Informationen sollen möglichst uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

Das Einführungsgesetz übernimmt diese Zielsetzung. Allerdings steht das Bestreben der breiten Nutzung in einem Spannungsverhältnis zu anderen Rechten. Es sind die Hemmnisse für eine Mehrfachnutzung der Geodaten abzubauen und der Missbrauch zu verhindern. Zu Gunsten breiter, kostengünstiger und einfacher Nutzung sind die Geodaten des Gemeinwesens grundsätzlich öffentlich. Der Zugang ist nur einzuschränken, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen der Veröffentlichung entgegenstehen (Datenschutz, polizeiliche Interessen, Schutz anderer Rechte). Besonders sensible Geobasisdaten bzw. andere Geodaten des Kantons sollen nur eingeschränkt zugänglich sein. – Diese Möglichkeit steht auch den Gemeinden offen, wenn z.B. nur die Lage der Versorgungsleitungen und nicht deren genaue Spezifikation öffentlich zugänglich sein soll.

Artikel 10; Datenschutz

Die Geodaten sind grundsätzlich öffentlich. Einschränkungen sind aufgrund des Datenschutzes möglich und teils unumgänglich (Art. 9). So sollen Serienabfragen für die Ermittlung von Angaben zu Grundeigentümern technisch verhindert werden. Die Einschränkungen werden in die Zugänglichkeitsbeurteilung des Regierungsrates einfließen (Art. 11 Abs. 2) und periodisch zu überprüfen sein. Die Datenherren und die Behörden sind für die Einhaltung des Datenschutzes verantwortlich. Aber auch die Nutzenden sind dazu verpflichtet, insbesondere bei der Bearbeitung, Auswertung und Verwendung von Geodaten, die durch Verknüpfungen von Geodaten unterschiedlicher Herkunft gewonnen werden. Die technischen Möglichkeiten sind vielfältig; für Anbieter eines Darstellungsdienstes im Internet ist es nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich, zum Voraus zu bestimmen, ob Vorgaben des Datenschutzes durch Nutzende umgangen werden können.

Artikel 11; Nutzung

Die Bestimmung entspricht dem Geoinformationsgesetz des Bundes (Art. 12). Der Regierungsrat nimmt bei der Zugangsberechtigung eine Vorabwägung vor: Bei Daten mit freier Zugangsberechtigung kann die Nutzung ohne Einwilligung erfolgen. Er regelt, über welche Stelle der Bezug von Geodaten zu erfolgen hat. Die offene Formulierung ermöglicht differenzierte Lösungen; der Bezug könnte z.B. über die Fachstelle, aber auch über Dritte im Auftragsverhältnis geschehen.

In bestimmten Fällen von amtlichen Auszügen (insbesondere Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, amtliche Vermessung, Grundbuch) ist möglicherweise vom zentralen Datenbezug abzuweichen (Art. 18). Regelungen sind in der Verordnung vorzunehmen.

Artikel 12; Geodienste

Darstellungs- und Downloaddienste sind Geodienste. Daneben sind Netzkartendienste (Web Map Services) und Netzmerkmalsdienste im Aufbau. Mit den Netzkartendiensten werden Karten als Grafiken über das Internet zur Verfügung gestellt, die von Dritten in Geodatenprojekte eingebunden werden können. Bei den erst vereinzelt vorhandenen Netzmerkmalsdiensten werden Vektordaten (Linien, Polygone, Symbole) mit Eigenschaftsangaben (z.B. Vorplatz, Gebäude, Wiese, Gewässer usw.) zur Verfügung gestellt. Mit der technischen Entwicklung werden weitere Dienste entstehen. Aufbau und Betreuung solcher Dienste sind aufwändig. Im Grundsatz sollen sie angeboten werden. Für Geobasisdaten müssen mindestens ein Darstellungsdienst und für einzelne Datensätze ein Downloaddienst angeboten werden; dies soll im kantonalen Raumdatenpool geschehen. Die Regelung orientiert sich an den bundesrechtlichen Vorgaben. Der Regierungsrat bestimmt die Geodienste von kantonalem Interesse und deren Mindestbestand sowie die qualitativen und technischen Anforderungen, was optimaler Vernetzung dient. Es werden sachbereichsübergreifende Geodienste notwendig sein; der Regierungsrat kann Regelungen erlassen, um Koordination und Kombinierbarkeit der Daten sicherzustellen.

Artikel 13; Austausch unter Behörden

Der Datenaustausch von Geodaten zwischen kantonalen und kommunalen Behörden hat möglichst einfach und direkt zu erfolgen und kostenlos zu sein.

Artikel 14; Gebühren

Für Zugang, Abgabe und Nutzung können Gebühren erhoben werden. Die Grundsätze werden im Gesetz, die Einzelheiten in einer regierungsrätlichen Verordnung geregelt. Für die Bemessung wird zwischen Eigengebrauch und gewerblicher Nutzung unterschieden. Für normale private Nutzung oder die durch öffentliche Institutionen (z.B. Behörden, Schulen, Universitäten, selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten) werden keine oder geringe Gebühren erhoben. Für gewerbliche Verwendung hingegen ist ein angemessener Anteil an Erhebung, Nachführung und Verwaltung zu entrichten. – Um gemeinsame Plattformen für Geodaten auf schweizerischer Ebene oder für mehrere Kantone nutzen zu können, sollen interkantonale oder schweizerische Gebührenregelungen gelten. Bei der amtlichen Vermessung wird ein gesamtschweizerisch einheitliches Gebührenreglement angestrebt. Dies erleichtert den Datenbezug über Kantonsgrenzen hinaus und vereinfacht den Aufbau grösserer Plattformen, Geoportale oder Poolösungen.

Artikel 15; Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen

Der Bundesrat legt fest, welche Geobasisdaten des Bundesrechts Gegenstand des Katasters sind. Die Kantone können zusätzliche eigentümerverbindliche Geobasisdaten bezeichnen. Der ÖREB-Kataster macht Informationen über Rechte oder deren Beschränkungen niederschwellig, zuverlässig und an einer zentralen Stelle zugänglich. – Der Regierungsrat hat die Zuständigkeiten für den Vollzug zu regeln. Er bestimmt, welche zusätzlichen kantonalen oder kommunalen Geodaten in den Kataster aufgenommen werden und erlässt Vorschriften über Organisation, Finanzierung und – soweit dies in Ergänzung des Bundesrechts notwendig sein sollte – technische Vorgaben.

Artikel 16; Zuständigkeiten amtliche Vermessung

Die amtliche Vermessung ist materiell weitgehend durch Bundesvorgaben geregelt. Dem Regierungsrat obliegt die Oberaufsicht. Im Einklang mit dem Vorgehen bei der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA) wird er die mehrjährigen Programmvereinbarungen mit dem Bund abschliessen (Bst. a), wie bisher die amtliche Vermessung genehmigen und ihre Bestandteile für rechtskräftig erklären (Bst. b). Für die Genehmigung von Bereinigung und allfällige Neufestlegung von Gemeindegrenzen wird er ausdrücklich als zuständig erklärt (Bst. c). Er wählt eine für die geografischen Namen zuständige Nomenklaturkommission (Bst. d; Art. 9 Abs. 1 Verordnung über geografische Namen); diese muss die Flurnamen bei Erhebung und Nachführung der amtlichen Vermessung auf sprachliche Richtigkeit und Richtlinienkonformität prüfen. Ihr können weitere Aufgaben übertragen werden (z.B. Festlegen geografischer Namen ausserhalb Bauzonen). Für den Abschluss von Werk- oder Nachführungsverträgen mit Auftragnehmern (patentierter Geometer) und Zusammenarbeitsverträgen mit dem Bund oder anderen Kantonen ist der Regierungsrat zuständig (Bst. e). Zudem erlässt er weitere Ausführungsbestimmungen (Bst. f) und bezeichnet die kantonale Fachstelle für Vermessung und ihre Aufgaben (Bst. f). Die Vermessungsaufsicht (Kantonsgeometer) nimmt heute die Eidgenössische Vermessungsdirektion wahr. Allenfalls wäre auch eine Lösung mit anderen Kantonen möglich. Der

Regierungsrat könnte entsprechende Vereinbarungen abschliessen (Bst. g). Für den elektronischen Datenaustausch zwischen der amtlichen Vermessung und dem Grundbuch gelten die Vorschriften der technischen Verordnung über das Grundbuch. Weitere zu regelnde Aufgaben sind: Bezeichnung zuständige Stelle für die Abgabe und die Beglaubigung von Auszügen aus der amtlichen Vermessung (Bst. h); Festlegung Zeitpunkt für den Wechsel der Referenzdaten auf den neuen Referenzrahmen des Bundes (bis Ende 2016 für Referenzdaten, bis Ende 2020 für übrige Geobasisdaten; Bst. i); Bezeichnung der für die Meldung der Befliegungen für die Erstellung von Luftbildern zuständigen kantonalen Stellen (lt. Verordnung über die Landesvermessung Art. 27; Bst. k).

Dem zuständigen Departement (Bau und Umwelt) wird die Aufsicht über die amtliche Vermessung übertragen. Es ist zuständig für den Abschluss von heute jährlichen Leistungsvereinbarungen der amtlichen Vermessung mit dem Bund. Diese werden aus der vierjährigen Programmvereinbarung zwischen Bund und Kanton abgeleitet. Es besteht zur Zeit keine Kompetenzregelung über die Festlegungen von technischen und administrativen Weisungen. Für die Durchführung künftiger Vorhaben sind solche jedoch zweckmässig (z.B. Projekt Gebäudeadressen); die Kompetenz soll dem zuständigen Departement zukommen.

Artikel 17; Finanzierung der amtlichen Vermessung

Die zuständige Verwaltungsbehörde für diese Geodaten ist die Fachstelle für die amtliche Vermessung, die ebenfalls über die Datenherrschaft verfügt. Künftig liegen Kostenträgerschaft und Datenherrschaft bei derselben Stelle. In der Übergangszeit (s. Art. 29) bis zum Abschluss der amtlichen Vermessung in den drei Gemeinden werden die Kosten wie bisher aufgeteilt. Damit werden die drei neuen Gemeinden gleichgestellt. Sobald in einer von ihnen die Vermessung nach dem Standard AV93 genehmigt ist, gilt die neue Regelung. Damit wird die rasche und flächendeckende Erhebung dieser wichtigen Georeferenzdaten gefördert. Ende 2009 noch nicht abgeschlossen bzw. noch nicht begonnen sind die Arbeiten in den Gemeinden Matt, Engi, Sool, Glarus, Mollis, Näfels, Oberurnen, Obstalden, Mühlehorn und Bilten. Die Nachführungskosten übernimmt der Kanton, soweit sie im öffentlichen Interesse liegen. Dies trifft zu auf Veränderungen in der Landschaft, welche gemäss Bundesgesetzgebung zwingend erhoben werden müssen, jedoch mit dem Meldewesen nicht erfasst und keinem Verursacher zugeordnet werden können (z.B. einwachsender Wald, natürliche Veränderungen von Gewässern, Veränderungen aufgrund von Naturereignissen). Die übrigen Nachführungskosten werden mit der Meldepflicht für bauliche Veränderungen den Verursachern verrechnet (z.B. Grenzänderungen, bauliche Veränderungen). Kommt im Einzelfall keine Einigung über die Kostentragung zustande, entscheidet die Fachstelle für Vermessung.

Für den Kanton dürften die zusätzlichen Kosten aufgrund der Anpassungen und Ergänzungen (Änderung Datenmodell, Ergänzungen betr. amtlicher Vermessung) geringer sein als der Betrag, den er durch die NFA aus dem Ausgleichsgefäss für die amtliche Vermessung erhält.

Artikel 18; Kantonale Geodateninfrastruktur

Es werden die Grundlagen für eine kantonale Geodateninfrastruktur geschaffen und die Organisation im Grundsatz festgelegt. Organisatorische Detailregelungen sind in einer regierungsrätlichen Vollzugsverordnung zu regeln, soweit nicht die Gesetzgebung die zuständigen Stellen bezeichnet. Dies ermöglicht einfache und schnelle Anpassung von Zuständigkeiten. Da die kantonale Geodateninfrastruktur im Aufbau begriffen ist, werden organisatorische Strukturen Veränderungen erfahren. Der technische Fortschritt ist sehr gross und kaum vorhersehbar; die gesetzliche Regelung hat dies zu berücksichtigen. Die kantonale Geodateninfrastruktur kann nur einen Teil des Systems regeln. Die Nutzenden (z.B. gewerblich mit Geodaten arbeitende Betriebe, Behörden, Fachstellen, Private) haben sehr unterschiedliche Bedürfnisse. Welche Geodaten zu welchen Konditionen verfüg- und nutzbar sein sollen, wird über die Nutzungsvorgaben in diesem Gesetz geregelt. Zentrale Stelle ist die Fachstelle für Geoinformation. Sie koordiniert die Aktivitäten und ist Anlaufstelle für Geodaten, sofern diese Aufgabe nicht anderweitig erfüllt wird. Für bestimmte amtliche Auszüge (Grundbuch, ÖREB-Kataster, amtliche Vermessung) muss allenfalls von einem zentralen Bezug abgewichen werden (Art. 11).

Artikel 19; Raumdatenpool

Für den Betrieb des Raumdatenpools (Art. 3 Bst. g) wäre Zusammenarbeit mit anderen Kantonen, dem Bund oder Dritten möglich. Eine Trägerschaft zu gründen, dürfte nicht notwendig sein, da die kantonalen und kommunalen Geodaten dem Raumdatenpool zur Verfügung stehen und der Zugang von den zuständigen Stellen geregelt wird. Auch in diesem Bereich findet stetige und rasche Weiterentwicklung statt. Die Bestimmung ist deshalb offen gehalten. Einige Kantone betreiben einen Raumdatenpool, andere lagern die Aufgabe an Trägerschaften oder Firmen aus. Es soll zudem in nächster Zeit eine nationale Geodateninfrastruktur aufgebaut werden, was zu Synergien führen mag. Das Departement sorgt für den Aufbau und Betrieb eines Raumdatenpools.

Um weitere Synergien zu nutzen, sollen Dritte ihre Daten in den Raumdatenpool einbringen können. Sie müssen nach Verursacherprinzip die Kosten für die Verwaltung ihrer Daten übernehmen und anteilmässig an die Betriebskosten beitragen. Die von ihnen eingebrachten Geodaten werden nicht zu Geobasisdaten oder anderen Geodaten des Kantons bzw. der Gemeinden. Für sie gelten die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes nicht.

Artikel 20; Regierungsrat

Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Artikel 21; Zuständiges Departement

Die Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung bezeichnet das Departement Bau und Umwelt als für Geoinformation und amtliche Vermessung zuständig. Diese Zuordnung ist beizubehalten, wird doch der Grossteil der kantonalen Geobasisdaten durch Verwaltungsstellen dieses Departements erfasst und nachgeführt.

Artikel 22; Fachstelle Geoinformation

Die Fachstelle Geoinformation ist zentrale Stelle der kantonalen Geodateninfrastruktur. Ihr sind Koordination, Qualitätssicherung, Festlegen von Standards, Kontakte zu Dritten in Bezug auf Geodaten, Darstellungs-, Download- und allfällige weitere Geodienste zugeordnet. Sie ist Ansprechstelle für Bund, andere Kantone, kantonale und kommunale Fachstellen. Sie unterstützt und berät die kantonalen und kommunalen Behörden und Anstalten. Sie kann auch Dritte mit der Erfüllung dieser Aufgaben betrauen. Sie soll als typische Querschnittsaufgabe wie in anderen Kantonen (NW, SG, ZH, LU) bei der Raumplanung angesiedelt werden, die ja bereits Querschnitts- und Koordinationsaufgaben wahrnimmt. Die «Fachstelle für Raumentwicklung» würde zur «Fachstelle für Raumentwicklung und Geoinformation».

Artikel 23; Zuständige Stelle der Gemeinde

Für die kommunalen Geodaten bezeichnen die Gemeinden die zuständigen Stellen. Es handelt sich vor allem um Daten aus Bau, Wald, Landwirtschaft, Ver- und Entsorgung. Die Bezeichnung einer koordinierenden Fachstelle auf kommunaler Ebene wird nicht zwingend vorgeschrieben, ist aber je nach Organisation wahrscheinlich notwendig. Die Organisationsfreiheit der Gemeinden bleibt gewahrt.

Artikel 24; Zusammenarbeit Kanton und Gemeinden

Der Regierungsrat hat die Bedürfnisse von Kanton und Gemeinden abzustimmen. Die Geodaten müssen wechselseitig genutzt werden können; Zusammenarbeit ist notwendig und trägt der gemeinsamen Informatikstrategie von Kanton und Gemeinden Rechnung.

Damit die mit den Geodaten befassten Stellen von Kanton und Gemeinden sowie Dritte ihre Anliegen einbringen können, sind zwei beratende Fachgruppen mit Antragsrecht zu bestellen, vom Regierungsrat jene für strategische, vom Departement die für operative Fragen. Deren Funktionen sind allenfalls in den Ausführungsbestimmungen zu beschreiben. Eventuell ist die Fachgruppe für operative Fragen in Fachbereichsgruppen aufzuteilen (amtliche Vermessung, Naturgefahren, Wald, Raumplanung, Werke usw.). Andererseits werden bereichsübergreifend strategische oder operative Fragen (z.B. Ausgestaltung Raumdatenpool) zu beantworten sein. Zwischen den zuständigen Stellen sollte sich eine (auch informelle) Vernetzung ergeben, um die Aufgaben zweckmässig angehen zu können.

Artikel 25; Finanzierung

Der Kanton trägt alle nicht von Dritten getragenen Kosten für die kantonale Geodateninfrastruktur, die wie alle andern zu budgetieren sind und der Budgethoheit des Landrats unterstehen. Sie werden, nur weil eine gesetzliche Regelung vorliegt, nicht zu ausschliesslich gebundenen Ausgaben; diejenigen für die Geodateninfrastruktur sind frei bestimmbar; in Bezug auf bereitzustellende Dienste auferlegt das Geoinformationsgesetz den Kantonen aber Pflichten. Der Anteil der Gemeinden an Geodaten ist relativ gering. Der Kanton übernimmt den Betrieb der Darstellungs-, der Download- und allfälliger weiterer Geodienste. Diese hängen vor allem von der Zahl der zu konfigurierenden Datensätze und der Datenstruktur ab (Geobasisdaten Bundesrecht: 67 Datensätze Kanton, 8 Datensätze Gemeinden). Eine aufwändige Verrechnung für den Betrieb der Plattform ist zu vermeiden. Zudem sind diese Kosten im Vergleich zu jenen für Erfassung und Aktualisierung gering.

Der Kanton digitalisierte als Vorleistung für die Gemeindefusion die Nutzungsplanungen der Gemeinden und beschrieb sie in einem Datenmodell. Er stellt sie den Behörden von Kanton und Gemeinden im «Geoshop» als provisorische Version zur Verfügung. Die Daten müssen aber von den Gemeinden auf Übereinstimmung mit den Nutzungsplanungen geprüft werden, ehe sie offiziell verwendet werden. Die Gemeinden werden zudem nach genehmigter Vermessung (im Standard AV93) von deren Kosten entlastet (s. Art. 17).

Artikel 26; Verfahren und Rechtsschutz

Die Rechtspflege richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Artikel 27; Widerhandlungen

Für die diesem Gesetz unterstehenden Datenkategorien wurde die Strafbestimmung der Geoinformationsverordnung des Bundes (Art. 51) übernommen.

Artikel 28; Änderung bisherigen Rechts

Die bisherige Finanzierungsregelung ist aufzuheben (Art. 252 Abs. 1 EG ZGB). Für eine Übergangszeit gilt die Übergangsbestimmung (Art. 29 Abs. 3).

Artikel 29; Übergangsbestimmungen

Hängige Verfahren werden nach neuem Gesetz beurteilt.

Artikel 30; Inkrafttreten

Das Gesetz soll koordiniert mit dem regierungsrätlichen Erlass in Kraft gesetzt werden, weshalb der Regierungsrat das Datum des Inkrafttretens bestimmt.

10. Beratung der Vorlage im Landrat**10.1. Landrätliche Kommission**

Die Justizkommission unter Vorsitz von Landrat Marco Hodel, Glarus, befasste sich mit der Vorlage. Es wurden Bedenken wegen des Zeitdrucks geäußert, unter welchem die Vorlage entstanden sei. Die Umsetzung des Bundesrechts habe aber bis spätestens 1. Juli 2011 zu erfolgen. Diese Zeit müsse genutzt werden, um die technischen Lösungen und die Verordnung aufgrund des Strategieberichts noch in diesem Jahr erarbeiten zu können. – Die Kommission beantragte einstimmig Eintreten auf die Vorlage.

In der Detailberatung schlug sie redaktionelle und einige inhaltliche Anpassungen vor:

- Bezüglich Abgabe von Geodaten (Art. 11) wird nicht zwingend die Fachstelle Geoinformation als zuständig bezeichnet. Der Regierungsrat soll differenzierter (z. B. für Auslagerungen an Dritte) entscheiden können.
- Die Behörden von Kanton und Gemeinden haben sich gegenseitig kostenlosen und direkten Zugang zu Geodaten zu gewähren (Art. 13).
- Die Fachstelle Geoinformation hat kantonale und kommunale Verwaltungen sowie die Anstalten des Kantons und der Gemeinden zu beraten. Zudem sollen auch Dritte Aufgaben erfüllen können (Art. 22).
- Für operative Fragen ist durch das zuständige Departement zwingend eine Fachgruppe einzusetzen (Art. 24. Abs. 3).

10.2. Landrat

Im Landrat wurde ebenfalls Absetzung resp. Rückweisung beantragt. Das Geschäft sei zu wenig reif und zudem unter Zeitdruck zu beraten. Es setzte sich jedoch die Auffassung durch, das Geschäft sei zuhanden der Landsgemeinde 2010 zu verabschieden, um die weiteren Arbeiten vorantreiben und vor allem die Verordnung erarbeiten zu können.

In der Detailberatung übernahm der Landrat die Vorschläge seiner Kommission. Bezüglich Fachstelle Geoinformation wurde nochmals versichert, betreffend Strukturen für die effizienteste Lösung offen zu sein. Zudem ist auch auf strategischer Ebene eine Fachgruppe mit Antragsrecht, diese durch den Regierungsrat, einzusetzen (Art. 24 Abs. 2).

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, dem neuen EG Geoinformationsgesetz gemäss Beratungsergebnis zuzustimmen.

11. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, nachstehendem Gesetzesentwurf zuzustimmen:

Einführungsgesetz zum Geoinformationsgesetz

(EG Geoinformationsgesetz; EG GeolG)

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2010)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand und Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung im Bereich der Geoinformation und die Erhebung, Haltung und Nutzung von Geodaten über das Gebiet des Kantons Glarus.

² Es schafft die Voraussetzungen für eine kantonale Geodateninfrastruktur.

Art. 2

Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für

- a. Geobasisdaten des kantonalen Rechts und andere Geodaten des Kantons,
- b. Geobasisdaten des kommunalen Rechts und andere Geodaten der Gemeinden,

soweit solche durch den Regierungsrat oder die Gemeinden gemäss den Artikeln 4 und 5 dieses Gesetzes bezeichnet wurden.

² Die Bestimmungen für die Geobasisdaten nach diesem Gesetz gelten auch für die Geobasisdaten des Bundesrechts, sofern das Bundesrecht oder das übrige kantonale und kommunale Recht keine abweichenden Bestimmungen enthält.

Art. 3

Begriffe

¹ In diesem Gesetz bedeuten:

- a. Geodaten: raumbezogene Daten, die mit einem bestimmten Zeitbezug die Ausdehnung und die Eigenschaften bestimmter Räume und Objekte beschreiben, insbesondere deren Lage, Beschaffenheit, Nutzung und Rechtsverhältnisse;
- b. Geoinformationen: raumbezogene Informationen, die durch die Verknüpfung von Geodaten gewonnen werden;
- c. Geobasisdaten: Geodaten, die auf einem rechtsetzenden Erlass des Bundes, des Kantons oder einer Gemeinde beruhen;
- d. Geometadaten: formale Beschreibungen der Merkmale von Geodaten, beispielsweise von Herkunft, Inhalt, Struktur, Gültigkeit, Aktualität, Genauigkeit, Nutzungsrechten, Zugriffsmöglichkeiten oder Bearbeitungsmethoden;
- e. Datenherren (Datenherrschaft): die für die einzelnen Datensätze verantwortlichen kantonalen und kommunalen Verwaltungsbehörden;
- f. kantonale Geodateninfrastruktur: technische Infrastruktur sowie finanzielle, rechtliche, administrative und organisatorische Festlegungen, die der Umsetzung, Anwendung und dem Vollzug der Bestimmungen im Bereich Geoinformation dienen;
- g. Raumdatenpool: zentrale Sammlung von Geodaten und Geoinformationen des Kantonsgebietes.

² Im Weiteren gelten die Begriffsbestimmungen gemäss Artikel 3 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (GeolG) und Artikel 2 der Verordnung vom 21. Mai 2008 über Geoinformation (GeolV) sinngemäss.

II. Grundsätze

1. Geodaten und Geometadaten

Art. 4

Geobasisdaten des kantonalen Rechts, andere Geodaten des Kantons

¹ Der Regierungsrat

- a. legt die Geobasisdaten des kantonalen Rechts fest und bezeichnet ihre jeweilige Zugangsberechtigung;
- b. legt andere Geodaten des Kantons, die durch elektronischen Zugriff zugänglich sind, fest und bezeichnet ihre jeweilige Zugangsberechtigung.

² Er erlässt Vorschriften über die qualitativen und technischen Anforderungen.

Art. 5

Geobasisdaten des kommunalen Rechts, andere Geodaten der Gemeinden

Die Gemeinden

- a. legen die Geobasisdaten des kommunalen Rechts fest und bezeichnen ihre jeweilige Zugangsberechtigung;
- b. legen andere Geodaten der Gemeinde, die durch elektronischen Zugriff zugänglich sind, fest und bezeichnen ihre jeweilige Zugangsberechtigung.

Art. 6

Geometadaten

¹ Zu den Geobasisdaten des kantonalen und kommunalen Rechts und den anderen Geodaten des Kantons und der Gemeinden müssen Geometadaten geführt werden.

² Zuständig für die Erhebung und Nachführung der Geometadaten ist die kantonale bzw. kommunale Verwaltungsbehörde, die für die Erhebung und Nachführung der entsprechenden Geodaten zuständig ist.

2. Erheben, Nachführen und Verwalten

Art. 7

Zuständigkeit

¹ Die Gesetzgebung bezeichnet die Verwaltungsbehörde, die für das Erheben, Nachführen und Verwalten der Geobasisdaten zuständig sind.

² Fehlen entsprechende Vorschriften, so liegt die Zuständigkeit bei der Verwaltungsbehörde des Kantons oder der Gemeinde, die für den Sachbereich zuständig ist, auf den sich die Geobasisdaten beziehen.

Art. 8

Gewährleistung der Verfügbarkeit

¹ Die für das Erheben, Nachführen und Verwalten zuständigen Verwaltungsbehörden gewährleisten die nachhaltige Verfügbarkeit der Geobasisdaten.

² Der Regierungsrat regelt die Archivierung und die Historisierung der Geobasisdaten, die unter dieses Gesetz fallen.

3. Zugang und Nutzung

Art. 9

Grundsatz

Geobasisdaten des kantonalen Rechts sind öffentlich zugänglich und können von jeder Person genutzt werden, sofern das übrige kantonale Recht keine abweichenden Bestimmungen enthält und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

Art. 10

Datenschutz

¹ Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen enthält, gelten die Vorgaben der Datenschutzgesetzgebung.

² Auch die Nutzerinnen und Nutzer sind im Zusammenhang mit der Nutzung der Geodaten zur Einhaltung dieser Vorschriften verpflichtet.

Art. 11

Nutzung

¹ Der Datenbezug erfolgt über die durch den Regierungsrat bezeichnete Stelle.

² Die für das Erheben, Nachführen und Verwalten der Geobasisdaten zuständigen Verwaltungsbehörden können den Zugang zu Geobasisdaten des kantonalen Rechts sowie die Nutzung und Weitergabe von einer Einwilligung abhängig machen. Die Einwilligung wird erteilt durch Verfügung, Vertrag oder organisatorische/technische Zugangskontrollen.

³ Der Regierungsrat erlässt nähere Vorschriften über:

- a. die zulässige Nutzung und Weitergabe;
- b. das Verfahren zur Gewährung von Zugang und Nutzung;
- c. die Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer, namentlich hinsichtlich des Zugangs und des Datenschutzes bei der Nutzung und Weitergabe der Daten;
- d. das Anbringen von Quellenangaben und Warnhinweisen;
- e. die Ausnahmen vom Erfordernis der Einwilligung.

Art. 12

Geodienste

¹ Der Regierungsrat kann die Geodienste von kantonalem Interesse bestimmen und deren Mindestbestand festlegen.

² Er kann für diese Geodienste Vorschriften über die qualitativen und technischen Anforderungen im Hinblick auf eine optimale Vernetzung erlassen.

³ Er kann die sachbereichsübergreifenden Geodienste regeln.

⁴ Er kann vorschreiben, dass bestimmte Geodaten des kantonalen Rechts allein oder in Verbindung mit anderen Daten im Abrufverfahren oder auf andere Weise in elektronischer Form zugänglich gemacht werden.

Art. 13

Austausch unter Behörden

Die Behörden des Kantons und der Gemeinden gewähren sich gegenseitig kostenlosen und direkten Zugang zu Geodaten.

Art. 14

Gebühren

¹ Für den Zugang, die Abgabe und die Nutzung von Geodaten des Kantons oder der Gemeinden sowie für die Nutzung von Geodiensten können Gebühren erhoben werden.

² Bei der Nutzung zum Eigengebrauch setzen sich die Gebühren aus einer Bearbeitungs- und einer Betriebskostengebühr zusammen.

³ Bei der gewerblichen Nutzung setzen sich die Gebühren aus einer Bearbeitungs-, Betriebskosten- und Investitionskostengebühr zusammen.

⁴ Die Bearbeitungsgebühr deckt die zeit- und aufwandbedingten Personal- und Materialkosten für die Datenabgabe. Die Betriebskostengebühr umfasst einen angemessenen Beitrag an den Aufwand der Verwaltung. Die Investitionskostengebühr umfasst einen angemessenen Beitrag an die Kosten der Erhebung der Daten.

⁵ Abweichungen im Rahmen von gesamtschweizerischen oder interkantonalen Gebührenregelungen bleiben vorbehalten.

⁶ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

III. Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen

Art. 15

¹ Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen zum Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen gemäss Artikel 16 des

Bundesgesetzes über die Geoinformation und bezeichnet die für die Führung des Katasters verantwortliche Stelle.

² Er legt fest, welche zusätzlichen Geodaten nach diesem Gesetz Gegenstand des Katasters sind.

³ Er regelt insbesondere die Funktion als kantonales Publikationsorgan, die Organisation des Katasters, die Gebührenerhebung, die Abgabe von beglaubigten Auszügen, den Datenaustausch zwischen Verwaltungsbehörden, Dritten und der Führung des Katasters verantwortlichen Stelle sowie die Art des elektronischen Zugangs für Benutzer.

IV. Amtliche Vermessung

Art. 16

Zuständigkeiten amtliche Vermessung

¹ Dem Regierungsrat obliegt die Oberaufsicht über die amtliche Vermessung. Er ist zuständig für:

- a. die Festlegung der mehrjährigen Programmvereinbarungen;
- b. die Genehmigung und Rechtskräftigerklärung der Bestandteile der amtlichen Vermessung;
- c. die Genehmigung von Bereinigung und Festlegung von Kantons- und Gemeindegrenzen;
- d. die Wahl der Nomenklaturkommission und die Festlegung ihrer Aufgaben;
- e. das Abschliessen von öffentlich-rechtlichen Verträgen auf dem Gebiet der amtlichen Vermessung mit dem Bund, anderen Kantonen und Dritten sowie von Werk- und Nachführungsverträgen;
- f. die Bezeichnung der kantonalen Fachstelle für Vermessung und ihrer Aufgaben;
- g. die Bezeichnung der Vermessungsaufsicht. Er kann entsprechende Vereinbarungen mit anderen Kantonen oder dem Bund abschliessen.
- h. die Bezeichnung der zuständigen Stelle für die Abgabe und die Beglaubigung von Auszügen aus der amtlichen Vermessung;
- i. die Festlegung des Zeitpunktes für den Wechsel der Referenzdaten auf den neuen Referenzrahmen des Bundes;
- k. die Benennung der für die Meldung der Befliegungen für Luftbilder der amtlichen Vermessung zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörden;
- l. den Erlass von weiteren notwendigen Ausführungsbestimmungen.

² Das zuständige Departement hat die Aufsicht über die amtliche Vermessung. Es ist insbesondere zuständig für:

- a. den Abschluss von Detailvereinbarungen mit dem Bund in Ausführung der Programmvereinbarungen;
- b. den Erlass von technischen und administrativen Weisungen im Bereich der amtlichen Vermessung.

Art. 17

Finanzierung der amtlichen Vermessung

¹ Die Kosten der amtlichen Vermessung, soweit diese nicht vom Bund getragen werden, sowie die Nachführungskosten im öffentlichen Interesse übernimmt der Kanton.

² Die Nachführungskosten im privaten Interesse trägt der Verursacher.

³ Im Streitfall entscheidet die für die amtliche Vermessung zuständige kantonale Verwaltungsbehörde.

V. Organisation

Art. 18

Kantonale Geodateninfrastruktur

¹ Die Fachstelle Geoinformation koordiniert die kantonale Geodateninfrastruktur. Sie sorgt für die Qualitätssicherung nach nutzungsorientierten Kriterien und für die Sicherheit der Daten.

² Die kantonale Geodateninfrastruktur ist technisch und organisatorisch so auszugestalten, dass sie mit weiteren Informationssystemen verknüpft werden kann und ein direkter Datenaustausch möglich ist. Sie ist nach wirtschaftlichen Kriterien zu führen.

Art. 19*Raumdatenpool*

¹ Der Kanton kann sich an einem Raumdatenpool beteiligen, selber einen Raumdatenpool betreiben oder zu diesem Zweck eine privat- oder öffentlich-rechtliche Trägerschaft errichten.

² Das zuständige Departement sorgt für den Aufbau und Betrieb eines Raumdatenpools.

³ Die verantwortlichen kantonalen und kommunalen Verwaltungsbehörden sorgen dafür, dass die Daten zeitgerecht und in der erforderlichen Qualität dem Raumdatenpool zur Verfügung gestellt werden.

⁴ Dritte können ihre Daten in den Raumdatenpool einbringen.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Art. 20*Regierungsrat*

¹ Der Regierungsrat erlässt im Rahmen des vorliegenden Gesetzes oder zum Vollzug des Bundesrechts die weiteren erforderlichen Bestimmungen.

² Er bezeichnet insbesondere die zuständigen kantonalen Behörden, soweit die Zuständigkeiten in diesem Gesetz nicht ausdrücklich geregelt sind.

Art. 21*Zuständiges Departement*

¹ Das zuständige Departement erlässt technische und administrative Weisungen auf dem Gebiet der Geoinformation und legt die Minimalanforderungen an die Geodaten nach diesem Gesetz fest.

² Es hat die Aufsicht über die Erhebung, Nachführung und Historisierung der raumbezogenen Daten.

Art. 22*Fachstelle Geoinformation*

¹ Der Regierungsrat bezeichnet in der Verordnung eine Fachstelle für Geoinformation. Die Fachstelle hat folgende Aufgaben:

- a. sie leitet, koordiniert und überwacht die Arbeiten betreffend Geoinformation;
- b. sie sorgt für die koordinierte Beschaffung und Vermittlung raumbezogener Daten;
- c. sie sorgt für die Qualitätssicherung und die Sicherheit der Daten;
- d. sie koordiniert die Datenverwaltung und den Austausch raumbezogener Daten mit dem Bund, den Kantonen, den Gemeinden und Dritten;
- e. sie sorgt für die Bereitstellung der Darstellungs-, Download- und Geodienste;
- f. sie sorgt für die Archivierung und Historisierung der Geobasisdaten nach kantonalem Recht sowie der anderen kantonalen Geodaten;
- g. sie entscheidet, soweit keine andere Zuständigkeit festgelegt ist;
- h. sie unterstützt und berät die Verwaltungen von Kanton und Gemeinden sowie deren Anstalten;
- i. sie kann mit der Erfüllung der Aufgaben auch Dritte betrauen.

² Der Regierungsrat kann der Fachstelle in der Verordnung weitere Aufgaben zuweisen.

Art. 23*Zuständige Stelle der Gemeinde*

¹ Die Gemeinde bezeichnet die verantwortlichen Stellen für die kommunalen Geodaten und regelt deren Aufgaben und Verantwortlichkeiten.

² Soweit die Gemeinde in ihren rechtsetzenden Erlassen nichts anderes geregelt hat, ist die zuständige Stelle der Gemeinde der Gemeinderat.

Art. 24*Zusammenarbeit Kanton und Gemeinden*

¹ Der Regierungsrat sorgt für die Abstimmung der kantonalen und kommunalen Bedürfnisse auf dem Gebiet der Geoinformation.

² Für strategische Fragen setzt der Regierungsrat eine Fachgruppe mit Antragsrecht ein.

³ Für operative Fragen setzt das zuständige Departement eine Fachgruppe mit Antragsrecht ein.

VI. Finanzierung**Art. 25**

¹ Der Kanton trägt die Kosten für die kantonale Geodateninfrastruktur, soweit diese nicht von Dritten getragen werden.

² Die Kosten für die Erhebung, Nachführung und Verwaltung der kantonalen Geodaten gehen zu Lasten der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörden.

³ Die Kosten für die Erhebung, Nachführung und Verwaltung der kommunalen Geodaten gehen zu Lasten der Gemeinden.

⁴ Die Kosten für den Betrieb des Raumdatenpools sowie die Sicherstellung des elektronischen Zugangs, insbesondere die notwendigen Darstellungs- und Download-Dienste, gehen zu Lasten der Fachstelle Geoinformation.

VII. Verfahren, Rechtsschutz**Art. 26**

Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, richten sich das Verfahren und der Rechtsschutz nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

VIII. Straf- und Schlussbestimmungen**Art. 27***Widerhandlungen*

Mit Busse bis zu 5000 Franken wird bestraft, wer:

- a. sich oder Dritten widerrechtlich Zugang zu Geodaten gemäss Artikel 2 Absatz 1 verschafft, diese ohne Einwilligung nutzt oder weitergibt;
- b. Geodienste ohne Einwilligung nutzt;
- c. Vorschriften über die Nutzung, namentlich über die Quellenangabe, missachtet.

Art. 28*Änderung bisherigen Rechts*

Artikel 252 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1911 über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus (EG ZGB) wird aufgehoben.

Art. 29*Übergangsbestimmungen*

¹ Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verfahren sind nach dem neuen Gesetz zu beurteilen.

² Für Verfahren, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes hängig sind, bleiben die Behörden nach bisherigem Recht zuständig, auch wenn nach diesem Gesetz ihre Zuständigkeit nicht mehr begründet ist.

³ Bis zur vollständigen Aktualisierung der amtlichen Vermessung im Standard AV93 in den Gemeinden erfolgt die Finanzierung der amtlichen Vermessung nach dem bisherigen Artikel 252 Absatz 1 EG ZGB.

Art. 30*Inkrafttreten*

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes.